



**Militärschiessverein
8107 Buchs ZH**

Statuten

Ausgabe 1997

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Militärschiessverein Buchs ZH, gegründet im Jahre 1874 mit Sitz in Buchs ZH, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des EMD durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung und das sportliche Schiessen.
- Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Kantonschützenverein, dem Schweizerischen Schützenverband und dem Bezirksschützenverein Dielsdorf an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).
- Der Verein kann sich weiteren Verbänden, die im Interesse des freiwilligen sportlichen Schiesswesens tätig sind, anschliessen.

II. Mitgliedschaft/Jahresbeitrag

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Veteranen und Seniorveteranen) und Ehrenmitgliedern.
- Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, welche im laufenden Jahr das 17. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Mit dem Einverständnis der Eltern können Jugendliche, welche im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden.
- Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben, in Angelegenheiten des Vereins, das Stimm- und Wahlrecht. Junioren jedoch erst ab dem Jungschützenalter.
- Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Ueber die definitive Aufnahme in den Verein oder Abweisung des Beitrittsgesuches entscheidet die Generalversammlung.
- Angehörige der Armee (AdA), welche in der Gemeinde wohnen, dürfen zur Ausübung der Schiesspflicht nicht abgewiesen werden. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder und bezahlen keinen Beitrag.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen und Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

- Art. 4 Angehörige der Armee (AdA), die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 5 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörden, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechts-wirksam. Ist gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren hängig, so ist vor Genehmigung eines Austrittsgesuches über den Ausschluss abzustimmen.
Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, so soll 8 Tage vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungs-verfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 6 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.
- Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung setzt die Jahresbeiträge fest.
- Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
a) Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben;
b) Schützen, die während mindestens 10 Jahren im Vorstand tätig waren

III. Organisation

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
a) Generalversammlung; b) Vorstand; c) Rechnungsrevisoren
- Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Appell
 - Wahl von Stimmenzählern
 - Abnahme des Protokolls
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Entscheidung über die Veranstaltung von grösseren Anlässen
 - Teilnahme an Schiessanlässen
 - Genehmigung des Jahresprogrammes (Aktive und Junioren)
 - Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
 - Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich, Vereinswirt
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Abänderung und Ergänzung der Statuten
 - Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Ausschreibung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder schriftlicher Einladung mindestens eine Woche vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge von ausserordentlicher Bedeutung müssen mindestens drei (3) Tage vor der Generalversammlung schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden. Ueber zu spät eingereichte und nicht traktandierte Anträge befindet die nächste ordentliche Generalversammlung.

Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

- Art. 11 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 7 und maximal 9 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und ist wieder wählbar.
- Art. 12 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- Art. 13 Jedes Mitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zur Verfügung zu stellen. Die Annahme einer Wahl in den Vorstand ist Ehrensache.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

- Art. 14 Der Vorstand setzt sich im Minimum zusammen aus: Präsident, Kassier, Aktuar, I. Schützenmeister, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden), Munitionsverwalter, Schiessaktuar.

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich die Berichterstattung. Es liegen ihm die Erledigung aller Geschäfte ob, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Prüfung der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 500.- ausserhalb des Budgets pro Ereignis
- Einsetzen von Aktivmitgliedern für Spezialaufgaben
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 3

- Art. 15 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen; er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem I.Schützenmeister oder dem Kassier zusammen führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident (Vorstandsmitglied) ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung der Mitgliederkartei. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins bedarf, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Der Aktuar ist Protokollführer und Korrespondent.

Der Schiessaktuar ist verantwortlich für die Führung und die Kontrolle der Standblätter, der Obligatorischen Bundesübung und des militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee (AdA) und Besitzern von Leihwaffen. Ferner ist er zusammen mit dem Präsidenten mitverantwortlich für die ordnungsgemässe Ausfertigung des Schiessberichtes.

Der 1.Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für geordneten Schiessbetrieb. Ihm obliegt die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials, die Ueberwachung der Warner und der Zeigeranlage.

Der 2.Schützenmeister ist der Stellvertreter des 1.Schützenmeisters. Diese Funktion kann auch einem Nicht-Vorstandsmitglied übertragen werden.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte. Nach Möglichkeit führt er die Jungschützen dem Verein als Mitglieder zu.

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er erstellt die Munitionsabrechnung zu Handen des Kassiers.

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

Art. 16 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsident der Stichentscheid zu. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

- Art. 18 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

- Art. 19 Für die Erfüllung der Schiesspflicht (Bedingungsschiessen) sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.
- Art. 20 Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagsübungen, Laden und Entladen hinter Schiessenden sind streng verboten. Es darf nur auf den Schiesslägern geladen werden. Massnahmen zum Schutze des Publikums, Absperrern von Wegen etc. sind Sache des Vorstandes.
- Art. 21 Wer sich der Gewehrinspektion entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.
- Art. 22 Mitglieder, AdA und freiwillig Schiessende sind gegen Unfälle versichert gemäss den bestehenden Vorschriften.
- Art. 23 Wissentlich falsches Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt, Schiessbüchlein, Leistungsausweis und Schiessbericht werden gerichtlich verfolgt.

VI. Finanzielles

- Art. 24 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 25 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zuständig.
- Art. 26 Für neue Mitglieder wird kein Eintrittsgeld erhoben. Mitglieder die Ihren Wohnsitz wechseln, können jederzeit aus dem Verein austreten. Der entsprechende Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr muss bezahlt werden.

Mitglieder bezahlen das Doppel der VMS (Jahresbeitrag) an der GV oder spätestens an der 1. Freiwilligen Vereinsübung. Andernfalls können Vergünstigungen, aus der Vereinskasse, durch den Vorstand gestrichen werden.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 27 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder durch Zirkular bekannt zu geben.
- Art. 28 Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes, oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- Art. 29 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 3/4 aller Mitgliederstimmen.
Allfällig übrig bleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Buchs ZH zur Aufbewahrung zu übergeben, zu Händen eines später sich bildenden Schützenvereins in Buchs ZH, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonschützenvereins ist.
- Art. 30 Vorstehende Statuten sind am 16. Januar 1997 durch die kantonale Militärdirektion genehmigt worden, und sind durch Vereinsbeschluss an der ordentlichen Generalversammlung vom 7. Februar 1997 in Kraft getreten.
Die bisherigen Statuten von 1991 sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Buchs ZH, 7. Februar 1997

Der Präsident: M. Ogg

Der Aktuar: R. Schmid